Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2185

21. 04. 88

Antrag

der Abgeordneten Frau Garbe, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN

Anwendungsverbot für Asbest und Verbot des Inverkehrbringens asbesthaltiger Produkte

Die gesundheitsschädigende Wirkung von Asbest ist seit mehr als 50 Jahren bekannt: Bereits 1936 wurde die Asbestose als entschädigungspflichtige Berufskrankheit anerkannt, seit Ende der siebziger Jahre gilt dies auch für asbestbedingte Krebserkrankungen des Rippen- und Bauchfells.

Trotz des Wissens um die Gefährdung einer Vielzahl von Arbeitnehmern/innen – 1986 wurden bei einer um ein Vielfaches höher liegenden Dunkelziffer 219 Todesfälle als Folge asbestbedingter Erkrankungen anerkannt; nach Angaben des DGB muß tatsächlich mit etwa 10 000 asbestbedingten Todesfällen gerechnet werden – und ungeachtet des Vorhandenseins von stofflichen Alternativen in praktisch allen Anwendungsbereichen des Asbests ist es in der Bundesrepublik Deutschland noch immer erlaubt, Asbest und asbesthaltige Produkte in den Verkehr zu bringen.

Nach Abschätzungen des Länderausschusses für Immissionsschutz ist Asbest nach Benzpyren nach dem Gefährdungspotential und nach vorhandenen Konzentrationen der gefährlichste krebserzeugende Schadstoff in der Außenluft.

Verantwortlich für diese hohe Asbestbelastung ist in erster Linie die Verwendung von Asbest im Baubereich.

Zusätzlich zu der Schädigung der Arbeitnehmer/innen dieser Branche kommt es aufgrund der Verwitterung asbesthaltiger Bauteile zu einer kontinuierlichen Freisetzung von Asbestfasern und damit zu einer erheblichen Luftbelastung sowie zu einer Gesundheitsgefährdung der in diesen Gebäuden lebenden und arbeitenden Menschen.

Nach einer vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen, 1986 fertiggestellten und bisher nicht veröffentlichten Studie der Fraunhofer-Gesellschaft werden durch Abwitterung und Abnutzung von Asbestzementplatten pro Jahr bis zu 1 000 Tonnen Asbestfasern in die Umgebung freigesetzt. Dadurch wird insbesondere in Ballungsräumen oft eine Asbestfaserkonzentration

erreicht, die um ein Vielfaches über dem bestehenden Orientierungswert des Bundesgesundheitsamtes von 1 000 Fasern pro Kubikmeter liegt, wobei dieser Orientierungswert ein deutlich höheres Krebsrisiko beinhaltet, als es von der Weltgesundheitsorganisation WHO für annehmbar gehalten wird.

Die Bemühungen einzelner Kommunen und Bundesländer, die Sanierung asbestverseuchter Bauten systematisch aufzunehmen, um den dargestellten Gefährdungen entgegenzuwirken, werden konterkariert durch die jährliche Verwendung von derzeit ca. 70 000 Tonnen Asbest im Jahr.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach § 17 Chemikaliengesetz ein generelles Verbot für die Anwendung von Asbest und das Inverkehrbringen asbesthaltiger Produkte zu erlassen.

   Darüber hinaus ist der Bundesbauminister aufzufordern, unverzüglich eine Dienstanweisung zu erlassen, die ab sofort die Verwendung des Werkstoffs Asbest in mit Bundesmitteln finanzierten Bauten verbietet.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß den durch Asbest Geschädigten und ihren Angehörigen nicht noch zusätzlich zu dem mit der Erkrankung verbundenen Leid finanzieller Schaden erwächst. Darum ist folgende, u. a. vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) seit Jahren erhobene Forderung zu erfüllen:

   — Ausweitung der Liste der anerkannten Berufserkrankungen auf alle mit einer Asbestbelastung im Zusammenhang stehenden Erkrankungen. Anerkennung asbestbedingten Lungenkrebses nach dreijähriger Asbesteinwirkung als Berufserkrankung, auch dann, wenn keine Asbestose vorliegt.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Verbraucherverbänden die finanziellen Mittel für eine Aufklärungskampagne bereitzustellen, die zum Ziel hat, Verbraucher/innen, Mieter/innen und Hauseigentümer/innen über die von Asbestprodukten ausgehenden Risiken sowie über Produktalternativen und Sanierungsmöglichkeiten zu informieren.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf EG-Ebene für ein generelles Asbestverbot und in Anlehnung an die Empfehlung der WHO für einen Grenzwert von 200 Fasern pro Kubikmeter in der Außenluft und von 50 Fasern als Grenzwert in der Innenraumluft einzusetzen.

5. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Sanierungsprogramm asbestverseuchter Gebäude einzuleiten und durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, daß asbesthaltiger Bauschutt unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorschriften auf Sondermülldeponien verbracht wird.

Bonn, den 21. April 1988

Frau Garbe
Frau Oesterle-Schwerin
Frau Teubner
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Gemessen an den von der Asbestanwendung ausgehenden Gefährdungen und angesichts der Tatsache, daß es für krebserzeugende Stoffe keine unbedenklichen Schwellenwerte gibt, sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen wie Anwendungsbeschränkungen nach der Gefahrstoff-Verordnung und freiwillige Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Asbest-Industrie, bis 1990 zumindest auf die Anwendung von Asbestprodukten im Hochbau zu verzichten, unzureichend: Nach diesem Branchenabkommen können sogar über 1990 hinaus asbesthaltige Materialien im Tiefbau verwendet werden, was mit weiteren Asbestemissionen durch Herstellung und Verarbeitung dieser Materialien verknüpft sein wird.

Jedes weitere Inkaufnehmen von Asbestemissionen, zusätzlich zu den von asbestverseuchten Gebäuden ausgehenden, ist nicht akzeptabel. Selbst wenn nach 1990 in der Bundesrepublik Deutschland keine Asbest-Zement-Produkte mehr auf den Markt kämen, wären in der Umwelt ca. 2 Mio. Tonnen Asbestfasern, die in den bis dahin verwendeten Asbest-Zement-Produkten „zwischengelagert" sind, vorhanden. Es muß damit gerechnet werden, daß die Emissionsraten durch Verwitterung der Platten mit dem Alter der Platten linear zunehmen wird. Die heute noch produzierten Mengen asbesthaltiger Materialien würden diese Werte noch vergrößern und das Gesundheitsrisiko der Gesamtbevölkerung über das nicht mehr vermeidbare Maß hinaus vergrößern.

Jede Sanierung von asbesthaltigen Bauteilen erscheint widersinnig, solange asbesthaltige Produkte an anderer Stelle wiederum eingebaut werden können.

Eine Höherstufung des Asbests in die Klasse I, „sehr stark gefährdende Stoffe", der Gefahrstoff-Verordnung ist bei einem Verwendungsverbot zum 1. Januar 1989 nicht mehr von praktischem Nutzen, darum wird auf diese Anhebung verzichtet.

Zu 2.

Wiederholt hat der DGB darauf hingewiesen, daß die weitaus meisten Arbeitnehmer/innen, die aufgrund der Einwirkung von Asbeststaub am Arbeitsplatz an Asbestose, Lungen-, Rippen- oder Bauchfellkrebs erkranken, keine Berufskrankheitsrente erhalten. Das gleiche gilt im Todesfall für ihre Hinterbliebenen.

Hauptursache dieser arbeitnehmerfeindlichen Entschädigungspraxis sind zum einen fehlerhafte medizinische Gutachten sowie die Tatsache, daß nicht alle Erkrankungen, die durch Asbest

verursacht werden, in der Liste der Berufserkrankungen aufgeführt sind.

Eine Änderung der Anerkennungspraxis ist trotz eines Verwendungsverbots des Asbests notwendig, da aufgrund der langen Latenzzeiten zwischen Exposition und Manifestation der Krankheiten in den kommenden Jahren noch eine Vielzahl von Arbeitnehmern/innen an den Folgen ihres Umgangs mit Asbest erkranken wird.

Zu 3.

Eine breite Informationskampagne ist notwendig, um auch private Hausbesitzer zur Sanierung ihrer Gebäude zu motivieren. Gleichzeitig muß ihnen das notwendige Wissen über Sanierungsmöglichkeiten, vorhandene unbedenkliche Baustoffe an die Hand gegeben werden. Ebenso wichtig ist die Aufklärung der Verbraucher darüber, in welchen Produkten, vor allem in solchen älterer Bauart, Asbest verwendet wurde.

Zu 4.

Vor dem Hintergrund der Liberalisierung des europäischen Binnenmarktes bis 1992 ist es dringend erforderlich, das Anwendungsverbot und die Grenzwerte für Asbest auch in den anderen EG-Staaten zu erlassen. Ansonsten würden die Sanierungsbemühungen durch die Einfuhr ausländischer Produkte zunichte gemacht werden können.

Zu 5.

Hier wird auf die Begründung zum Antrag „Sanierung asbestverseuchter Gebäude" verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333